

ferdem der Concurrenz mit anderen Brauereien den Fels der Unmöglichkeit entgegen stellen würde.

4) Der Mangel an Kenntnissen der Brauer bei Betreibung ihres Gewerbes wird sicherlich nicht der Freigebung des letzteren schwinden. Die Freiheit der ehemals gebundenen Industrie wird den Geist der Speculation ansuchen und dieser seine Befriedigung nur in dem Erfassen der reinen technischen Erkenntnis finden. In sein Gefolge wird und muß er die Ausbildung der Gewerbskenntnisse aufnehmen, und jeder Brauer des eignen Vortheiles wegen sich wetteifernd bestreben, durch Production des besten Bieres den meisten Absatz zu gewinnen.

5) Was endlich den zu fördernden Hopfenbau in unserem Vaterlande als das zuletzt erwähnte Mittel der Emporbringung der Bierproduction anlangt, so ist nicht zu verkennen und zu leugnen, daß der Fruchtboden unsres Vaterlandes sich in Hinsicht des Klima's und der Qualität eben so, wie in Böhmen und Baiern größtentheils zur Cultur des Hopfenbaues eignet. Keinem Zweifel scheint es zu unterliegen, daß, wenn die Industrie des Landbaues sich zu diesem Zweige der Agricultur wendete, bald jene bedeutenden Summen für den Hopfen dem Auslande nicht mehr, wie bis jetzt, zufließen würden; sie würden vielmehr als wirkende Capitalien dem Inlande verbleiben und ihm die segensreichsten Früchte bringen. Das Bestreben einer klugen Staatswirtschaft wird den Gesichtspunct nicht aus den Augen verlieren, jede Einfuhr fremder Producte und mit ihnen die Auswanderung des Nationalvermögens möglichst zu verhindern, zumal wenn die Möglichkeit, noch mehr aber die Gewißheit des Erbaues derselben Erzeugnisse im Inlande vorliegt. Es möchte daher durch die dringendste Nothwendigkeit die Vermehrung der jetzt nur sehr geringen Hopfencultur durch Begünstigungen von Seiten des Staats geboten zu werden scheinen. Mit dem Aufschwunge der Cultur dieses landwirthschaftlichen Gegenstandes würde bald der oft bis ins enorme steigende hohe Preis des Hopfens schwinden, ein neuer Zweig der Erhaltung und Bewerthung des Grundeigenthums erscheinen und die statt des Hopfens gebrauchten höchst schädlichen Surrogate, des Bitterkleeß, der Quassia, des wilden Rosmarin und wilden Kastanien aus den meisten Brauereien gewiß entschwinden. Die längst ersehnte Zeit würde erscheinen, wo der arme Arbeiter mit einem Trunke gesunden Bieres nach schwerer Tagearbeit die erschöpften Kräfte zu ersetzen vermöchte. Der Branntwein, diese für Geist, Herz und Körper höchst schädliche Flüssigkeit, würde bald dem edleren Getränke des Bieres weichen und so endlich der sehnlichste Wunsch aller menschenfreundlichen Wesen erfüllt werden, den Branntwein aus der Reihe der gewöhnlichen Getränke verschwinden zu sehen. Um jedoch bei dem Landmann ein Interesse für diese Branche der Oekonomieerzeugnisse zu erwecken und ihn für den Hopfenbau empfänglich zu machen, bedarf es eines Aufmunterungsmittels, und dieses kann schwerlich in etwas anderem bestehen, als in öffentlich ausgesprochenen Begünstigungen des Hopfenbaues. Letzterer bedarf, wenn nicht eine größere, doch eine gleiche geregelte und sorgsame Bearbeitung und Bedingung des Bodens, eine genaue richtige Behandlung der Ranken und continuirliche Aufsichtsführung, wie die Weinberge. Wenn nun den Besitzern der letzteren bereits manche Erleichterung zugestanden worden ist; so läßt sich zum Besten des Vaterlandes der Wunsch gewiß um so mehr rechtfertigen, daß die hohe Staatsregierung durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel den Hopfenbau möglichst zu ermuntern und zu begünstigen suchen möge, als der Genuß des Weines nur im Kreise reicherer und höher gestellter Personen gefunden wird, die ungleich größere Menge der Staatsbürger aber bloß durch einen Labetrunk Bier ihren Durst zu stillen und sich zu erquicken vermögen. Was endlich die in der Heldreich'schen Petition gerügten Mängel einer polizeilichen Aufsicht über das Bierbrauwesen sowohl, als über die Branntwein-

brennereien und Weinschänken in Hinsicht der Beimischung schädlicher Ingredienzien anlangt, so kann die Deputation allerdings nicht die Wahrheit bergen, daß mit Hintansetzung aller Menschlichkeit von gewissenlosen Producenten und Schänken zur Beförderung theils des Wohlgeschmackes, theils einer glaublichen Vermehrung der Geistesstärke, die schädlichsten, auf die Gesundheit und das Leben der Consumenten höchst nachtheilig einwirkenden Substanzen beregten Getränken beigemischt werden; allein die in dieser Beziehung vorgebrachten Heldreich'schen Anträge findet sie dennoch in der gegebenen Maße nicht bevormungswürdig. In dem Begriffe: Bier! liegt, was den oben bemerkten ersten Antrag zur Abhilfe betrifft, ohnedieß eine andere Bedeutung nicht, als ein aus Wasser, Malz und Hopfen gebrautes und abgegohrnes Getränk, wozu sollte es daher noch eines besonderen Braureceptes bedürfen? Was die Obacht'sführung über die Biere durch Kreisphysici anlangt, so ist der Geschäftskreis dieser bereits in so weite Grenzen gestellt, daß die Unmöglichkeit einer wirkenden Controlle sich herausstellt. Ehe eine chemische Zerlegung erfolgt wäre, würde bei der Zeitwierigkeit der letzteren bereits das betreffende Bier consumirt worden und der eigentliche Zweck nicht erreicht sein. Hierbei ist übrigens zu bemerken, daß hinsichtlich des Weines der Antrag des Hrn. Bittstellers durch ein Rescript vom Jahre 1786 und durch das Generale vom 30. Juni 1791 in der Vorschrift, daß in jedem Orte, wo Weinschank existirt, die Obrigkeit mit Zuziehung eines Physici, des Jahres wenigstens einmal unvermuthet den Wein untersuchen und die dabei gefundenen Contraventionen mittelst schleuniger Anzeige zum Behufe der Bestrafung zur Kenntniß der höchsten Behörde bringen solle, schon erlediget sein möchte. Was endlich die Bestrafungen der Contraventionen betrifft, so werden diese wohl den künftigen Bestimmungen des den bei dem nächsten Landtage versammelten Ständen vorzulegenden Criminalgesetzbuches vorzubehalten und demnach diesem letzteren jetzt schon durch Anträge nicht vorzugreifen sein. Die Deputation kann sich daher den Ansichten des Hrn. Heldreich nicht hingeben, glaubt indes, bei der allerdings nicht zu verkennenden Wichtigkeit des Gegenstandes, der tief in das Volkswohl eingreift, daß durch einen allgemein zu stellenden Antrag auf Verbesserung der Polizeiaufsicht über das Brauwesen so wie das Branntweinbrennen und Schänken, der gewünschte Zweck erreicht werden möchte. Die erste Kammer hat einen Antrag, ganz gleichen Inhalts wie der bereits oben referirte, von Hrn. Heldreich erhalten und sowohl deren dritte Deputation in ihrem Gutachten darüber, als sie selbst bei Berathung des Deputationsberichtes der letzteren, laut der deshalb communicirten Schriften, sich dahin ausgesprochen:

daß ein Antrag auf geschärfte polizeiliche Verordnungen und festere Normirung der Strafen bei wirklich entdeckter vorsätzlicher und schädlicher Verfälschung des Bieres und Branntweines an die hohe Staatsregierung zu stellen sei.

Indem nun dieser Antrag mit geringer Abweichung von dem bereits gefaßten der diesseitigen Deputation im Einklange steht, so fand sich letztere auch hiermit einverstanden und empfiehlt daher und in Bezug auf alles Vorbesagte der ersten Kammer in ihrer Ansicht,

a) daß durch Aufhebung der hinsichtlich des Bieres bestehenden Bann- und Zwangrechte von selbst die Verbesserung dieses Productes folgen werde, nicht minder deren Vorschlag, an die hohe Staatsregierung folgende Anträge zu stellen:

b) daß durch Prämien, und nach Befinden durch Vorschüsse den Brauereien, so wie jedem anderen Gewerbe, Aufmunterung gewährt werde.

c) daß geschärfte polizeiliche Verordnungen und eine festere Normirung